

ROLAND TEMPLIN
Kleine Eichen 17
14532 Kleinmachnow

Roland Templin, Kleine Eichen 17, 14532 Kleinmachnow

Gemeinde Kleinmachnow

Adolf-Grimme-Ring 10

14532 Kleinmachnow

Kleinmachnow, 30. März 2007

Betreff: Äußerung zum Bebauungsplan KLM-BP-033 „Bürgerhaussiedlung Süd“

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

als im Plangebiet wohnhafter Bürger möchte ich folgenden Änderungsvorschlag zum geänderten Entwurf des Bebauungsplanes KLM-BP-033 unterbreiten.

In reinen Wohngebieten sind Mobilfunksendeanlagen wegen ihrer gewerblichen Nutzung generell unzulässig (§ 3 BauNVO).

In allgemeinem Wohngebiet ist eine gewerbliche Nutzung allenfalls nach §4 Abs.3 Satz 2 möglich, wenn es sich um einen „nicht störenden Gewerbebetrieb“ handelt. Unabhängig von der Frage, ob es sich bei den Emissionen einer Sendeanlage um störende Auswirkungen handelt, die auf Basis der jetzt noch geltenden Richtwerte meist negativ beantwortet wird, erzeugt eine gewerblich genutzte Anlage durch notwendige Installations-, Wartungs-, Reparatur-, Einstellungs- und sonstige Anlagenführungsarbeiten ein Maß an Verkehr, der auch in einem allgemeinen Wohngebiet als störender Einfluss nicht zulässig ist.

Aus den oben genannten Gründen möchte ich die Anregung bringen, in der Festsetzung des Bebauungsplanes gewerblich genutzte Mobilfunkanlagen (inkl. Mobilfunkmasten) generell auszuschließen.

Eine gewerblich genutzte Mobilfunkanlage dient auch nicht nur der Versorgung des Gebietes in dem sie steht, sondern ist, so die gängige Rechtsprechung, als Teil eines Mobilfunknetzes Teil eines Gesamtsystems.

Es gibt aus den aufgeführten Gründen also keine rechtliche Grundlage eine gewerblich genutzte Mobilfunkanlage im Bebauungsplangebiet zu errichten. Deswegen sollte dies in der textlichen Festsetzung auch so benannt werden, d.h. gewerblich genutzte Mobilfunkanlagen und –masten sind unzulässig.

Nach Ausschluss gewerblicher Mobilfunkanlagen und –masten ist die Höhenfestsetzung für technische Aufbauten bzw. ortsfeste Sendefunkmasten nur, das bitte ich einzufügen, für die dann noch erlaubte private Nutzung gegeben und sollte für Dachaufbauten auf 1,50 m über Firsthöhe und für ortsfeste Sendemasten auf 6 m beschränkt werden. Diese Maße erlauben die im Plangebiet bereits vorhandenen Anlagen für Privatfunker und für den Satelliten- und DVB-T Empfang.

Mit freundlichen Grüßen